

Satzung zum Schlichtungs- und Gutachterwesen der Landeszahnärztekammer Hessen (Schlichtungsordnung)

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 5 sowie § 6c Hessisches Heilberufsgesetz in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 126), hat die Delegiertenversammlung der Landeszahnärztekammer Hessen¹ in ihrer Sitzung am 27. Juni 2015 folgende Änderung der Schlichtungsordnung beschlossen:

Teil 1 - Schlichtungswesen

§ 1 Schlichtungsausschuss

1. Für den Zuständigkeitsbereich der LZKH wird mindestens ein Schlichtungsausschuss gebildet.
2. Jeder Ausschuss besteht aus drei Schlichtern² und mindestens drei Vertretern, die Mitglieder der LZKH, jedoch nicht deren Präsident oder Vizepräsident sind. Für Schlichtungen zwischen Mitgliedern, die einen gesellschafts- bzw. arbeitsrechtlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben, wird ein Ausschussmitglied durch einen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt ersetzt, der den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Der Ausschuss wählt, bis auf die Ausnahme in § 1 Nr. 2 Satz 2 dieser Ordnung, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach § 4 LZKH-Satzung.
5. Schlichter sind weisungsunabhängig und verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Für die Ausschließung und Ablehnung eines Schlichters in einem Schlichtungsverfahren gelten die §§ 41, 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss endgültig.

§ 2 Aufgaben

Der Ausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der LZKH sowie zwischen Mitgliedern und Dritten, die aus der zahnärztlichen Berufsausübung entstanden sind, auf gütlichem Wege einen Vergleich zu suchen.

§ 3 Antrag

1. Ein Verfahren kann nur beantragt werden durch
 - a) jedes Mitglied bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
 - b) Patienten, wenn von der Schlichtung ein Mitglied betroffen wird
2. Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Aus dem Antrag muss sich eine umfassende und schlüssige Darstellung des zu schlichtenden Sachverhaltes ergeben. Ggf. vorhandene Beweismittel sind zu benennen.

¹ Im folgenden LZKH

² Zur besseren Lesbarkeit wird von der Verwendung der weiblichen Bezeichnung abgesehen

3. Der Ausschuss ist berechtigt, die Durchführung einer Schlichtung abzulehnen, wenn er den gestellten Antrag für offenbar unbegründet hält, sich für unzuständig erachtet oder der Streitgegenstand offensichtlich geringfügig ist (Kosten-/Nutzen-Relation). Die Ablehnung ist dem Antragsteller mit einer Begründung mitzuteilen.

§ 4 Verhandlung

1. Dem Antragsgegner wird der Antrag unverzüglich mit der Aufforderung zugestellt, seine Bereitschaft zur Teilnahme an der Schlichtung bzw. deren Ablehnung zu erklären.
2. Die Einladung ist den Parteien mindestens 14 Tage vor der Verhandlung, die möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Zustimmung des Antraggegners anzusetzen ist, zuzustellen.
3. Voraussetzung für die Durchführung der Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der Parteien. Die alleinige Vertretung durch einen Rechtsanwalt bzw. Bevollmächtigten ist nicht möglich.
4. Der Ausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung, die nicht öffentlich ist.
5. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn ein Schlichtungsvorschlag nach Aktenslage herbeigeführt werden kann oder die Parteien ihr Einverständnis erklären.
6. Der Ausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen über Notwendigkeit, Gegenstand, Art und Umfang sowie Ablauf der Verhandlung und Beweisaufnahme. Der Ausschuss kann dem Patienten im Vorfeld einer Schlichtungsverhandlung die Anfertigung eines Fachgutachtens (Teil 2 - Gutachterwesen) empfehlen.
7. Zeugen und Gutachter werden nicht geladen. Die Parteien können Zeugen und Gutachter zuziehen. Die Anhörung steht im Ermessen des Ausschusses.
8. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Schlichtern unterzeichnet und den Parteien zugesandt wird.
10. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dem Hessischen Datenschutzgesetz.

§ 5 Kosten

1. Die Kostentragung des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach Anlage 1 zur LZKH-Kostensatzung.
2. Auslagen der Parteien (z.B. Anreise, Zeitverlust, Anwaltshonorar) sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.
3. Die durch Zuziehung von Zeugen und Gutachtern entstehenden Kosten hat die Partei zu tragen, die diese Personen hinzuzieht.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Ausschusses führt die LZKH-Geschäftsstelle.

§ 7 Zuständigkeit anderer Instanzen

Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

Teil 2 - Gutachterwesen

§ 8 Bestellungsgrundlage

Der Vorstand bestellt auf Antrag Gutachter zur Erstellung zahnmedizinischer Gutachten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 9 Bestellung

1. Die Bestellung hat den Zweck, durch ein qualitätsgesichertes Verfahren Gerichten, Behörden und Patien-

ten besonders sachkundige und persönlich geeignete Gutachter zur Verfügung zu stellen.

2. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, die auch nachträglich erteilt werden können.
3. Die Bestellung wird für die sich aus § 4 LZKH-Satzung ergebende Legislaturperiode jeweils befristet.
4. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
5. Die Tätigkeit des bestellten Gutachters ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich der LZKH beschränkt.

§ 10 Persönliche Voraussetzungen

1. Ein Gutachter ist auf Antrag zu bestellen, wenn
 - a) er über eine mindestens 5jährige Berufserfahrung in selbständiger Praxisführung oder in leitender und fachlich nicht weisungsgebundener Tätigkeit verfügt
 - b) er einen Nachweis über den Erwerb der in der Anlage zur Gutachterrichtlinie vorgegebenen theoretischen und fachspezifischen Kenntnisse führen kann
 - c) keine Bedenken wegen seiner Eignung bestehen
 - d) er eine ständige und umfassende Fortbildung nachweisen kann
 - e) er sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen der LZKH beteiligt
 - f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als bestellter Gutachter erforderlichen Einrichtungen und Personal verfügt
 - g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
 - h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der - sich insbesondere aus der Gutachterrichtlinie ergebenden - Pflichten eines bestellten Gutachters bietet

2. Ein Gutachter, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 1 h) nicht entgegensteht und er seine Gutachtertätigkeit persönlich ausüben kann
- b) er bei seiner Gutachtertätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 11 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Gutachtertätigkeit freistellt

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren

1. Die LZKH ist für die Bestellung ihrer Mitglieder zum Gutachter zuständig.
2. Über die Bestellung bzw. deren Rücknahme oder Widerruf entscheidet der Vorstand.

§ 12 Versicherung

Der Gutachter muss vor seiner Bestellung folgende Versicherung abgeben:

Ich versichere, meine gutachterlichen Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und die angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

§ 13 Aushändigung von Bestellungsurkunde, Schlichtungs- und Gutachterordnung sowie Gutachterrichtlinie

Die LZKH händigt dem Gutachter nach seiner Bestellung die Bestellungsurkunde, Schlichtungs- und Gutachterordnung sowie Gutachterrichtlinie aus. Die Bestellungsurkunde bleibt Eigentum der LZKH.

§ 14 Bekanntmachung, Gutachterliste

1. Die LZKH macht die Bestellung des Gutachters in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.
2. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und ggf. berufliche Qualifikation des Gutachters können durch die LZKH oder eines von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in eine Gutachterliste oder auf sonstigen Datenträgern bzw. im Internet veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Einteilung der Gutachterliste in Teilgebiete wird durch eine Gutachterrichtlinie geregelt.

§ 15 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

1. Der Gutachter darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
2. Der Gutachter darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
3. Der Gutachter hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Gutachters zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen (Gewissenhaftigkeit).
4. Der Gutachter hat die Vorgaben der Gutachterrichtlinie zu beachten.
5. Der Gutachter hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit). Insbesondere darf der Gutachter nicht

- a) Gutachten in eigener Sache oder für Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten
- b) den zu begutachtenden Patienten weiterbehandeln, außer er hat in einem besonderen Einzelfall die Zustimmung der LZKH erhalten

§ 16 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

1. Der Gutachter hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
2. Der Gutachter darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
3. Hilfskraft ist, wer den Gutachter bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 17 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

1. Der Gutachter ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
2. Der Gutachter ist ebenso zur Erstattung von Gutachten für Patienten verpflichtet, wenn die LZKH ihn benennt.
3. Der Gutachter kann die Übernahme eines Gutachtens verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Ablehnung des Auftrags ist unverzüglich zu erklären.

§ 18 Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

1. Das Gutachten wird in Schriftform erbracht.
2. Erbringen Gutachter eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Gutachter für welche Teile verantwortlich ist. Das Gutachten muss von allen beteiligten Gutachtern unterschrieben werden.
3. Übernimmt ein Gutachter Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.
4. Die aus der kassenzahnärztlichen Tätigkeit bekannten Wirtschaftlichkeitsaspekte und andere die Therapiefreiheit einschränkende Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherung haben in der privat Zahnärztlichen Behandlung keinen Platz und können daher keine Gesichtspunkte bei der Begutachtung sein.
5. Das Gutachten ist in einem angemessenen Zeitraum zu erstellen. Hierbei wird in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen angesetzt. Die acht Wochen werden von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem für den Gutachter die Möglichkeit zur Erstellung des Gutachtens gegeben ist, d.h., die Unterlagen komplett vorliegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei Privatgutachten die LZKH und bei Gerichtsgutachten das beauftragende Gericht unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 Dokumentationspflicht

Der Gutachter hat bei Erstellung des Gutachtens die für Zahnärzte bestehenden gesetzlichen Dokumentationspflichten und die hierzu geltenden Aufbewahrungsfristen zu beachten.

§ 20 Haftung; Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

1. Der Gutachter darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen des Auftrages nicht ausschließen oder beschränken.

2. Der Gutachter hat eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten, durch die auch seine gutachterliche Tätigkeit versichert wird.
3. Vorsätzlich unrichtige oder grob fahrlässig erstattete Gutachten können zu Schadenersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.

§ 21 Schweigepflicht

Der Gutachter hat im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit sein ärztliches Schweigegebot zu beachten und seine Mitarbeiter zur Beachtung dieses Gebotes zu verpflichten.

§ 22 Werbung

Werbung des bestellten Gutachters muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Der Gutachter darf seine Patienten mit dem Hinweis „Bestellter Gutachter der Landes Zahnärztekammer Hessen“ bzw. „Gutachter (LZKH)“ über seine gutachterliche Tätigkeit informieren.

§ 23 Anzeigepflicht

Der Gutachter hat der LZKH unverzüglich anzuzeigen:

- a) Änderung seiner oder Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis
- b) voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Gutachter, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit
- c) Verlust der Bestellungsurkunde
- d) Leistung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO
- e) Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO

- f) Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- g) Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, Erhebung der öffentlichen Klage und Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Gutachtertätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Gutachters hervorzurufen

§ 24 Erlöschen der Bestellung

1. Die Bestellung erlischt, wenn
 - a) der Gutachter gegenüber der LZKH erklärt, dass er nicht mehr als bestellter Gutachter tätig sein will
 - b) die Mitgliedschaft des Gutachters endet
 - c) die Zeit abläuft, für die der Gutachter bestellt ist
 - d) die LZKH die Bestellung zurücknimmt oder widerruft; sie kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn der Gutachter seiner Pflicht aus § 10 unentschuldigt nicht nachkommt
2. Die LZKH macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt bekannt.

§ 25 Rückgabepflicht der Bestellungsurkunde

Der Gutachter hat nach Erlöschen der Bestellung der LZKH die Bestellungsurkunde zurückzugeben.

§ 26 Gutachterrichtlinie

Das Verfahren zur Begutachtung, insbesondere deren Ablauf und der Inhalt des Gutachtens werden in einer

Gutachterrichtlinie geregelt, die der Vorstand der LZKH erlässt.

§ 27 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit von Gutachten (nicht deren inhaltliche Aussage) und deren Gebührenrechnung können Auftraggeber und Gutachter die Schlichtung der LZKH anrufen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der LZKH in Kraft. Die Schlichtungsordnung vom 30. Juni 2007 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt, Frankfurt am Main, 28. Juni 2015

gez. Dr. Michael Frank
Präsident